



Deutscher Caritasverband e.V.
Dr. Oliver Müller
Vorstand Internationales, Migration
und Katastrophenhilfe

IN VIA Deutschland e.V.
Monika Kleinfenn
Vorständin

SkF Gesamtverein Deutschland e.V.
Yvonne Fritz
Vorständin

Stellungnahme

Deutscher Caritasverband, IN VIA und SkF

zu

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712

Zusammenfassung und grundsätzliche Bewertung

Der Gesetzentwurf sieht eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung der Tatbestände der §§ 180 bis 182 StGB sowie der §§ 232 bis 233a StGB vor. Der Deutsche Caritasverband (DCV), IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. (IN VIA) und der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF) begrüßen die Verbesserungen der strafrechtlichen Regelungen ausdrücklich, weisen jedoch darauf hin, dass die Richtlinie 2011/36/EU (Menschenhandelsrichtlinie) ein integriertes, ganzheitliches und menschenrechtsbezogenes Vorgehen vorsieht (Erwägungsgrund 7). Die Richtlinie (EU) 2024/1712 (Änderungsrichtlinie) fordert in ihren Erwägungsgründen die Identifizierung sowie die Unterstützung und Betreuung der Opfer von Menschenhandel zu verbessern.

Zur ganzheitlichen Umsetzung der Menschenhandels- und der Änderungsrichtlinie ist es aus Praxis­sicht erforderlich, den Spezialisierungs- und Schulungsbedarf in den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz in den Blick zu nehmen. Auch die [Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels \(§§ 232 bis 233a StGB\)](#) durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) von 2021 hinsichtlich der Neuordnung der Strafvorschriften fordert entsprechende Investitionen in die Justiz und Strafverfolgungsbehörden, um zu einer tatsächlichen Erhöhung von Ermittlungsverfahren und Verurteilungen zu gelangen. Die beklagenswert niedrigen Zahlen an proaktiven Ermittlungsverfahren seitens der Polizei aufgrund mangelnder Ressourcen sowie die unzureichenden Schulungen der Staatsanwaltschaft und unter Richter_innen erschweren eine konsequente Strafverfolgung entscheidend (vgl. KFN 2021: 7, 18 ff.). Diese notwendigen Maßnahmen fehlen im Gesetzentwurf und sollten dringend angegangen werden.

Auch der für die Umsetzung der EU-Vorgaben und für die Betroffenen so wichtige Ausbau der Opferunterstützung fehlt im Gesetzentwurf. Unsere Erfahrungen zeigen, dass Beratungs-

und Hilfsangebote essentiell sind, damit die meist hoch belasteten Betroffenen die ausbeuterische Situation verlassen können und um strafrechtliche Verfolgung und Aburteilung sicherzustellen (so auch KFN 2021: 16 ff.). DCV, IN VIA und SkF fordern daher, dass ausreichend Ressourcen für Beratung, Schutz, Versorgung und Unterbringung der Opfer bereitgestellt werden. Das gilt auch und besonders in Bezug auf minderjährige Opfer (vgl. Erwägungsgrund (22) der Richtlinie 2011/36/EU).

Eine weitere Maßnahme zur Stärkung der Opfer von Menschenhandel, die der Gesetzentwurf bedauerlicherweise nicht enthält, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Nicht-EU-Bürger_innen unabhängig von der Aussagebereitschaft in einem Ermittlungsverfahren. DCV, IN VIA und SkF plädieren für ein derartiges Recht im Interesse der Betroffenen. Aber auch die Strafverfolgung könnte dadurch gewinnen, dass Opferzeug_innen zur Verfügung stünden, deren Aussagebereitschaft nicht davon geprägt ist, den Aufenthalt sichern zu müssen.

Der Tatbestand der Zwangsprostitution soll mit den überarbeiteten Regelungen zur sexuellen Ausbeutung unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zusammengeführt werden. Das dürfte zur Konsistenz der Regelungen beitragen. Positiv ist auch, dass dabei zwischen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Ausbeutung oder Gewalt und der Inanspruchnahme von legalen Dienstleistungen differenziert wird.

Die Strafvorschriften nach §§ 232 ff. StGB werden neu gefasst. Es ist zu begrüßen, dass dabei nicht nur die Änderungen vorgenommen werden, die sich aus den neuen Ausbeutungsformen ergeben, sondern auch Forderungen der Evaluation des Kriminologischen Instituts Niedersachsen (2021) hinsichtlich der Neuordnung der Strafvorschriften aufgegriffen werden. Die Strafvorschriften werden damit übersichtlicher und für die Rechtsanwendungspraxis besser handhabbar.

I. Die Bekämpfung des Menschenhandels gelingt nicht ohne den Schutz der Opfer

Die Richtlinie 2011/36/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die Opfer von Menschenhandel zu unterstützen, damit sie die ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen können. Die Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1712 reagiert darauf, dass dies in vielen Mitgliedstaaten - und auch in Deutschland - bisher unzureichend umgesetzt worden ist. Art. 11 der Richtlinie 2011/36/EU wurde entsprechend angepasst: Deutschland muss demnach spezialisierte, geschlechtersensible, behinderten- und kindgerechte Unterstützung und Betreuung anbieten. Diese Hilfe darf nicht von einer Bereitschaft zur Mitwirkung in einem Strafverfahren abhängig gemacht werden. Der nötige Ausbau dieser Maßnahmen harret noch seiner Umsetzung. Art. 12 der Richtlinie 2011/36/EU nimmt nun dezidiert Bezug auf die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EG.

Dem Gesetzentwurf zufolge sind bei den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten zusätzliche Fälle im niedrigen zweistelligen Bereich zu erwarten. Insofern scheint das Bundesjustizministerium davon auszugehen, dass die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nur zu einem geringen Grad zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung beitragen wird. DCV, IN VIA und SkF halten diese Einschätzung für realistisch und fordern daher die zügige Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen, um Menschenhandel wirksam zu bekämpfen.

Da Menschenhandel als klassisches Kontrolldelikt zu klassifizieren ist, tragen eine hohe Kontrolldichte sowie die Einrichtung und aktive Arbeit spezialisierter Dienststellen bei Polizei und Zoll nachweislich zu einer erfolgreichen Bekämpfung bei. Hier bedarf es flächendeckender Schulungen und einer ausreichenden Finanzierung.

Die Beweisführung in Menschenhandelsverfahren erfolgt überwiegend durch Personalbeweis, insbesondere durch die Aussagen der Opfer. Vor diesem Hintergrund sind Beratung

und Unterstützung der Betroffenen nicht nur aus menschenrechtlicher Perspektive geboten, sondern auch für die Effektivität der Strafverfolgung von zentraler Bedeutung. Fachberatungsstellen übernehmen dabei eine Schlüsselrolle: Durch psychosoziale Begleitung und umfassende Hilfsangebote stärken sie die Aussagebereitschaft der Opfer und erhöhen damit die Wahrscheinlichkeit, dass Ermittlungsverfahren in eine Anklage münden und rechtskräftige Verurteilungen erreicht werden können. Angesichts der Überlastung der Fachberatungsstellen bedarf es dringend eines Ausbaus und einer den Bedarfen entsprechenden Finanzierung.

Im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Menschenhandel ist auf Bundesebene die auskömmliche finanzielle und personelle Ausstattung der Beratungsstrukturen wie insbesondere des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel sowie die institutionelle Verstärkung der unabhängigen Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel von zentraler Bedeutung. Beide Strukturen sind entscheidend für eine wirksame Koordination und die evidenzbasierte Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels.

II. Zum Schutz der Opfer gehört ein Aufenthaltsrecht unabhängig von der Aussagebereitschaft

Die unionsrechtlichen Vorgaben für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an ausländische Opfer des Menschenhandels ist in der Richtlinie 2004/81/EG geregelt. Die Richtlinie (EU) 2024/1712 sieht hier keine Änderungen vor. Dennoch sollte die Gelegenheit genutzt werden, eine Anpassung vorzunehmen.

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung, die aus Nicht-EU-Staaten stammen, können nach geltendem Recht eine spezifische Aufenthaltserlaubnis für Betroffene von Menschenhandel dann erhalten, wenn ihre Anwesenheit in einem Strafverfahren als nötig erachtet wird und sie als Zeug_innen in einem Prozess gegen die Täter_innen zur Verfügung stehen (§ 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG). Im AufenthG kommt es in Art. 3 des Gesetzesentwurfs zu Folgeanpassungen, aber nicht zu grundsätzlichen Änderungen.

Diese Verknüpfung erschwert es den Betroffenen, sich aus der traumatisierenden Situation zu lösen: Viele haben Angst vor Bedrohung und Gewalt durch die Täter_innen. Bis zu einer Entscheidung, ob ein Strafverfahren eröffnet wird und aufgrund des ungewissen Ausgangs des Strafverfahrens, leben sie in einem Zustand der Unsicherheit. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist, dass es in der Praxis oftmals nicht zu Strafverfahren kommt, weil die Täter_innen nicht ermittelt werden können oder weil die Informationen der Betroffenen als gerichtlich nicht verwertbar eingestuft werden.

Nach den Informationen, die DCV, IN VIA und SkF zur Verfügung stehen, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Tat geahndet werden kann, nicht durch die Verknüpfung des Aufenthaltsrechts mit der Aussagebereitschaft, u.a. weil der Zeitdruck für die Opferzeug_innen und die Ermittlungsbehörden groß ist.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG wird nach Abschluss eines Strafverfahrens nur ausnahmsweise verlängert und bietet insoweit kaum eine längerfristige Perspektive. Auch diese Unsicherheit hält viele Betroffene davon ab, mit Hilfe der Behörden gegen die Täter_innen vorzugehen.

Erhalten die Betroffenen keine Aufenthaltserlaubnis, weil sie (noch) nicht aussagen wollen oder weil es nicht zum Prozess kommt, haben sie Probleme, ihre am Opferstatus anknüpfenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Auch EU-Bürger_innen, die für einen weiteren Aufenthalt keine Aufenthaltserlaubnis benötigen, stehen häufig vor diesem Problem.

Die Richtlinie 2004/81/EG steht weder der Gewährung eines Aufenthaltsrechts unabhängig von der Aussagebereitschaft noch dessen Verlängerung entgegen. Art. 8 Abs. (1) Bst. b) der Richtlinie 2004/81/EG sieht zwar vor, dass der Aufenthaltstitel erteilt wird, wenn die

Bereitschaft zur Zusammenarbeit eindeutig bekundet ist. Damit setzt die Richtlinie Mindeststandards. Art. 4 macht jedoch deutlich, dass die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, für die Betroffenen günstigere Bestimmungen zu erlassen. Das verdeutlicht auch Art. 13 Abs. (2): Demnach gilt das allgemeine Ausländerrecht, wenn der aufgrund dieser Richtlinie erteilte Aufenthaltstitel abläuft.

Handlungsbedarf

§ 25 Abs. 4a, 4b AufenthG sollte so angepasst werden, dass Betroffene unabhängig vom Strafverfahren und der Ausbeutungsform eine Perspektive in Deutschland erhalten. Die Neuregelung muss als Anspruch ausgestaltet werden und grundsätzlich verlängerbar sein.

Wenn das Aufenthaltsrecht nicht mehr an die Aussagebereitschaft gekoppelt ist, entfällt die „indirekte“ Identifizierung durch die Ermittlungsbehörden, die die Aussage für ein Strafverfahren als notwendig erachten. Es müssen also andere Wege der Identifizierung gefunden werden. An diese Identifizierung dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. In der Regel sollte eine plausible Aussage des/der Betroffenen genügen.

Auch bei Opfern mit EU-Staatsangehörigkeit muss die aufenthaltsrechtliche Lage verbessert und Zugang zu allen Hilfsangeboten gewährleistet werden. Das könnte erreicht werden, indem dieser Personenkreis im FreizügG/EU mit denjenigen gleichgestellt wird, die ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgegeben haben.

III. Anmerkungen zu den geänderten Strafvorschriften im Einzelnen

1. Zwangsprostitution/Ausbeutung von Prostitution oder von sexuellen Diensten

Die Neuordnung und Präzisierung der Paragraphen zu Zwangsprostitution und zu den Ausbeutungstatbeständen sind im Sinne verbesserter Rechtsanwendung zu befürworten. Wir begrüßen die damit verbundene Trennschärfe zwischen Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung/Zwangsprostitution und der legalen Sexarbeit.

Anzumerken ist indes, dass die genannten Ausbeutungsverhältnisse nicht nur nachweisbar sein müssen, sondern auch erkannt werden können müssen. Hierzu haben die Evaluation der Strafvorschriften §§ 232 ff. StGB durch das KFN von 2021 sowie aktuell der Evaluationsbericht des Prostituiertenschutzgesetzes (2025) darauf verwiesen, dass die unzureichende Ausbildung und Schulung der Behördenmitarbeitenden dazu führen, dass nicht nur unsensibel kommuniziert wird, sondern Opfer von Menschenhandel nicht als solche erkannt werden. Hier müssen entsprechende Maßnahmen erfolgen, um den Strafvorschriften in der Praxis zur Anwendung zu verhelfen.

Weitergehend ist ein besseres Schnittstellenmanagement unverzichtbar. Beratungsstellen brauchen Kontaktbeamte mit Milieukenntnissen, um Fälle von Menschenhandel anzuzeigen und geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Auch wenn die Nachfrage-Strafbarkeit (dazu auch Punkt 3.e.) laut KFN bisher wenig Relevanz in der Strafverfolgung zeigt, kann sie dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bekämpfung von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung zu schärfen. Die Nachfrage-Strafbarkeit lässt keinen Zweifel daran, dass es sich hierbei nicht um legale Sexarbeit, sondern um Straftaten handelt. Der Referentenentwurf macht deutlich, dass damit strafbare Handlungen sanktioniert werden und nicht etwa legale Formen der Sexarbeit.

2. Schutz von Minderjährigen

Minderjährige gelten als eine der am stärksten gefährdeten Gruppen und haben altersentsprechend einen besonderen Schutzbedarf sowohl mit Blick auf das Sexualstrafrecht als auch als Opfer von Menschenhandel. Das spiegelt sich auch in den neu gefassten Normen wider. Die Schaffung eigener Tatbestände, die die Strafbarkeit um die sexuelle Ausbeutung

Minderjähriger regeln, begrüßen wir ausdrücklich.

Beim neuen § 66 Abs. 3 StGB-E scheint es eine Schutzlücke zu geben: Die Straftaten, die Minderjährige betreffen können, sind nicht umfassend erfasst. Es sollten §§ 179 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 und § 232 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ergänzt werden.

Um den besonderen Schutz von Minderjährigen zu verdeutlichen, wäre es wünschenswert, dass die Begrifflichkeit in den §§ 174 ff. und §§ 232 ff. StGB vereinheitlicht und präzisiert wird. Anstatt an einigen Stellen Begriffe wie Kinder oder Jugendliche zu nutzen und an anderen Stellen von Personen unter XX Jahren zu sprechen, wäre es vorzuziehen, wenn jeweils auf Altersangaben Bezug genommen wird, also jeweils von Personen unter 14 Jahren und Personen unter 18 Jahren gesprochen würde.

§ 179a StGB sollte dahingehend ergänzt werden, dass neben Entgelt auch anderweitige Gegenleistung erfasst werden, um diesen Auffangtatbestand umfassender zu gestalten.

Unglücklich gewählt scheint die Formulierung in § 180a "Ausbeutung von Minderjährigen bei der Prostitution". Es sollte deutlich werden, dass Minderjährige ausnahmslos nicht in der Prostitution tätig sein dürfen und daher jedes Veranlassen bzw. entsprechende Ausnutzung von sexuellen Handlungen gegen einen Vermögensvorteil oder Entgelt als Form der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen zu ahnden ist. Das würde klarer zum Ausdruck kommen, wenn hier von "Ausbeutung durch sexuelle Handlungen gegen Entgelt" gesprochen würde.

Die Neugestaltung sollte dazu genutzt werden, um möglicherweise noch vorhandene Schutzlücken bei der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen im digitalen Raum zu schließen. Dadurch kann sie den europäischen Vorgaben gerecht werden und die sich in der Praxis häufenden Phänomene angemessen ahnden.

3. Menschenhandel §§ 232 bis 233a StGB-GE

Die Strafvorschriften zum Menschenhandel in §§ 232 ff StGB werden umfassend überarbeitet. Dabei werden sie deutlicher voneinander abgegrenzt.

a. Formen des Menschenhandels

Die Tathandlungen als Voraussetzung des Tatbestands des Menschenhandels sind unverändert die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung oder Aufnahme des Opfers mit dem Ziel der Ausbeutung. Im neuen § 232 Abs. 1 S. 2 werden die unterschiedlichen Ausbeutungsformen aufgezählt, die nun auch die Ausbeutung einer Leihmutterschaft (§ 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StGB-E), die Ausbeutung bei einer Adoption (§ 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StGB-E) und die Zwangsehe (§ 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 StGB-E) umfassen.

Die Ausbeutung der Leihmutterschaft soll Frauen davor schützen, durch Zwang oder Täuschung dazu bewegt zu werden, eine Leihmutterschaft zu übernehmen. Die nationalen Vorschriften zur Leihmutterschaft, auch im Familienrecht und im Strafrecht, bleiben von der Richtlinie unberührt und werden nicht angepasst. Sofern es auf das Alter des Opfers ankommt, ist das Alter der schwangeren Person entscheidend (§ 232 Abs. 1 S. 1 StGB-E). Daraus lässt sich schließen, dass die Leihmutter als das Opfer gesehen wird und nicht das Kind. Es wird zu prüfen sein, ob die Neuregelung ausreicht, gegebenenfalls auch ein Kind aus einer ausbeuterischen Leihmutterschaft adäquat zu schützen. Es scheint aber richtig, den Schutz des Kindeswohls hier nicht vorrangig im Strafrecht zu verorten.

Hinsichtlich der Ausbeutung durch eine Adoption fokussiert die Richtlinie auf die illegale Adoption (vgl. Erwägungsgrund (6) der Richtlinie (EU) 2024/1712). In der Umsetzung in § 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 ist generell die "Ausbeutung der Adoption" erfasst. Nach der Gesetzesbegründung sind aber vorrangig illegale Adoptionen im Fokus (GE, S. 36). Es sollen die biologischen Eltern insbes. vor Täuschung und Gewalt geschützt werden. Fraglich ist, ob der Schutz der abgegebenen Kinder über § 236 ausreichend gesichert ist. In § 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StGB-E sollte klar geregelt werden, dass die Eltern und die abgegebenen Kinder Betroffene des Tatbestandes darstellen. Hier wäre ein Verweis auf § 236 StGB und eine deutlichere Abgrenzung zu der verwandten Norm § 4b AdVermiG wünschenswert.

Mit Blick auf § 237 StGB und § 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 StGB-E wäre es wünschenswert, den Schutzbereich auch auf Ehen zu erweitern, die nicht nach dem jeweils geltenden Recht wirksam geschlossen wurden, sondern auch nach religiösen oder kulturellen Normen von den Opfern bzw. ihrem Umfeld als wirksam angesehen werden.

b. Hilflosigkeit oder schutzbedürftige Lage als Tatbestandsvoraussetzung

Die Tatmittel werden im neuen § 232 Abs. 2 STGB-E definiert. Neu hinzu kommen Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Entführung oder der Einsatz von List. Das wird hoffentlich dazu beitragen, dass Fälle von Menschenhandel besser nachweisbar werden.

Das Tatmittel „Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“, das Art. 2 der Richtlinie 2011/36/EU vorsieht, ist nach bisheriger Rechtslage umschrieben als Ausnutzung der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist. Künftig soll an das „Ausnutzen der mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundenen Hilflosigkeit oder einer sonstigen schutzbedürftigen Lage“ angeknüpft werden. Damit soll eine Anpassung des Wortlautes an die EU-Vorgaben erfolgen (GE, S. 37), die damit aber nicht eins-zu-eins umgesetzt werden.

Das Tatmittel „Ausnutzen einer Zwangslage“ stellt bisher ein wesentliches Hindernis bei der Strafverfolgung dar, da es kaum zu beweisen ist. Zum einen, weil stark auf die subjektive Wahrnehmung des Opfers abzustellen ist. Zum anderen, weil den Tatpersonen kaum nachzuweisen ist, dass sie die Zwangslage erkannt und ausgenutzt haben.

Der Begriff der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ wird im EU-Recht weit verstanden. Daher ist diese Änderung zu begrüßen. Zur Beurteilung, ob eine schutzbedürftige Lage vorliegt, können objektive oder subjektive Kriterien herangezogen werden, das heißt eine schutzbedürftige Lage ist sowohl gegeben, wenn die Person tatsächlich (objektiv) keine Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, als auch wenn sie (subjektiv) keine für sie annehmbare Möglichkeit sieht. Ein kumulatives Vorliegen objektiver und subjektiver Schutzbedürftigkeit ist nicht erforderlich.

Als explizit benannter Fall einer schutzbedürftigen Lage wird weiterhin die Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in § 232 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E aufgeführt. Auch das ist im Grundsatz zu begrüßen. Positiv zu werten ist auch, dass das Herbeiführen dieser Lage dem Ausnutzen gleichgestellt wird. Da schon die Überführung nach Deutschland eine schutzbedürftige Lage begründen kann, muss dann nicht nachgewiesen werden, dass die schutzbedürftige Lage bereits im Herkunftsland bestand.

Abzulehnen ist, dass diese Tatbestandsvoraussetzung nur vorliegen soll, wenn die betroffene Person „keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen“. Damit wird wieder ein stark wertendes und subjektives Element zum Teil des objektiven Tatbestands. Für die Annahme eines unlauteren Mittels ist dies aus unserer Sicht verzichtbar. Die Ermittlungsarbeit wird unnötig erschwert. DCV, IN VIA und SkF schlagen vor, diesen Halbsatz zu streichen.

Es muss bei der Anwendung der Regelung künftig darauf geachtet werden, dass nicht nur bei Personen aus Drittstaaten, sondern auch bei Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten eine auslandsspezifische Hilflosigkeit vorliegen kann. Wünschenswert wäre, hier auf die diffuse Formulierung „fremdes Land“ zu verzichten und (präziser und sachgerechter) mit der auch in der Wissenschaft genutzten Formulierung der „auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ zu arbeiten oder von „Aufenthalt im Ausland“ zu sprechen.

c. Inanspruchnahme von Diensten eines Opfers des Menschenhandels (Nachfragestrafbarkeit)

Eine Nachfragestrafbarkeit gibt es derzeit bereits beim Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsprostitution (§ 232a Abs. 6 StGB). Mit dem neuen 232a StGB-E soll generell die vorsätzliche Inanspruchnahme von Diensten strafbar werden,

die von einem Opfer des Menschenhandels angeboten bzw. erbracht werden. Der Kauf von Waren, die unter ausbeuterischen Verhältnissen produziert wurden, ist nicht erfasst.

Die Einführung einer Nachfragestrafbarkeit in Bezug auf alle Ausbeutungsformen des Menschenhandels (§ 232a StGB-E) wird vom DCV, IN VIA und SkF begrüßt. Damit sie ihre präventive Wirkung entfalten kann, sind begleitende Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung erforderlich.

d. Arbeitsausbeutung

Die Tatbestände der Zwangsarbeit (§ 232b StGB-E), der Arbeitsausbeutung (§ 233 Abs. 1 StGB-E) und anderweitiger Ausbeutung (§ 233 Abs. 2 StGB-E) werden umgestaltet und vereinfacht.

Bisher erfordert der Tatbestand der Ausbeutung durch eine Beschäftigung, dass "rücksichtsloses Gewinnstreben" nachgewiesen wird. Dieses Merkmal ist kaum nachzuweisen, da eine rein ökonomische Betrachtung nicht reicht. Es ist daher positiv zu bewerten, dass dieses Merkmal entfällt.

Der neue § 232b StGB-E stellt unter Strafe, wer eine andere Person unter Einsatz eines unlauteren Mittels oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst, eine Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen aufzunehmen oder fortzusetzen. Ausbeuterische Beschäftigung ist demnach gegen, wenn die Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (§ 232b Abs. 2 StGB-E).

Der neue Tatbestand des § 233 Abs. 1 StGB-E stellt die ausbeuterische Beschäftigung unter Strafe, sofern die „auslandsspezifische Hilflosigkeit“ oder eine andere schutzbedürftige Lage des Opfers ausgenutzt wird oder das Opfer noch nicht 21 Jahre alt ist. Das ist aus Sicht von DCV, SKV und IN VIA nicht zielführend. Der Unrechtsgehalt der Arbeitsausbeutung ergibt sich aus der Ausbeutung an sich. Diese ist derzeit nach § 10 SchwarzArbG als ausbeuterische Beschäftigung mit Strafe bedroht. Im SchwarzArbG steht aber nicht der Schutz der Opfer von Ausbeutung im Fokus, sondern der Schutz der Gesellschaft vor unangemeldeter (Ausländer)Beschäftigung. Um zu einem umfassenden Opferschutz zu kommen, wäre es sinnvoll, in § 233 Abs. 1 StGB-E zu regeln, dass die vorsätzliche Beschäftigung einer Person zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen i.S.d. § 232b Abs. 2 StGB-E mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Die bisher vorgeschlagene Neuregelung wird zum Qualifikationsstatbestand in § 233 Abs. 2 StGB-E, die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

e. Verjährung

Die EU-Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten, dass sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Menschenhandelsstraftaten, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines ausreichend langen Zeitraums nach Volljährigkeit des Opfers strafrechtlich verfolgt werden können.

§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB regelt das Ruhen des Verfahrens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Sexualstraftaten (§§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 182, 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3) und körperlicher Gewalt (§§ 225, 226a), die sich gegen Schutzbefohlene oder Minderjährige richten, sowie bei Zwangsheirat (§ 237). Im neu gefassten § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB_E wird präzisiert, dass § 176e StGB nicht erfasst ist. Neu aufgenommen werden §§ 179 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1, 180a, 181a, 184c Abs. 1 Nr. 3, auch i.V.m. mit Abs. 2 StGB-E, und § 232 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Nr. 1 und 5 bis 7 StGB-E, sofern das Opfer zum Tatzeitpunkt minderjährig war. Damit soll das Verfahren erstaunlicherweise nicht ruhen bei dem neuen Auffangtatbestand zum Schutz von Minderjährigen nach § 179a StGB-E. In Fällen des Menschenhandels soll das Verfahren "nur" bei sexueller Ausbeutung sowie Ausbeutung der Leihmutterschaft, der Adoption oder Zwangsheirat ruhen. Da auch bei den anderen Ausbeutungsformen Minderjährige betroffen sein und schwer traumatisiert werden

können, wird dies aus Sicht von DCV, IN VIA und SkF deren besonderen Schutzbedürfnissen nicht gerecht. Um das Ziel des Gesetzentwurfs umfassend zu erreichen, die hier in Rede stehenden Straftaten strafrechtlich verfolgen zu können, wenn das Opfer volljährig geworden ist (GE, S. 25), sollte nochmal geprüft werden, ob weitere Straftatbestände zu ergänzen sind.

Freiburg, 26.11.2025



Dr. Oliver Müller, Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstand Internationales, Migration und Katastrophenhilfe



Monika Kleinefenn, IN VIA Deutschland e.V.
Vorständin



Yvonne Fritz, SkF Gesamtverein Deutschland e.V.
Vorständin

Kontakt

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin für Migrations- und Integrationspolitik und- recht, Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200371, elke.tiessler-marenda@caritas.de

Mareike Krebs, Bundesreferentin Frauensozialarbeit und Migration, IN VIA Deutschland, Tel. 0761 200234, mareike.krebs@invia-deutschland.de

Dr. Katharina van Elten, Referentin für Gewaltschutz und Sexarbeit, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein, Tel. 0231 557026-34, vanelten@skf-zentrale.de